



BLÄTTER AUS DEM NAUMANN-MUSEUM

QUELLEN, VERZEICHNISSE, AUFSÄTZE, MITTEILUNGEN
ZUR NAUMANN-FORSCHUNG, ORNITHOLOGIEGESCHICHTE,
ORNITHOLOGISCHEN DOKUMENTATION UND ILLUSTRATION

Siebentes Stück

Köthen im Oktober 1983

DIE JAGD DER NAUMANNS IN ZIEBIGK
VOR DEM HINTERGRUND DER GESELLSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE
IHRER ZEIT UND IHRER SOZIALEN STELLUNG

Von Walter Wenzel, Köthen

Der Stammvater der Naumannschen Bauernfamilie in Ziebigk bei Köthen, Hans Naumann (etwa 1600–1673), übernahm 1639 dort ein infolge der Wirren und Verwüstungen des 30jährigen Krieges verlassenes und mehrere Jahre brachgelegenes erbzinspflichtiges Vollspännergut mit 6 Hufen Acker, einem Holzflecke und zugehörigem Gehöft. Der Hinweis von D a t h e auf widersprüchliche Angaben in der Literatur zum Jahre des Erwerbs [19, S. 14] läßt sich an Hand der ältesten vorhandenen Urkunde über die N a u m a n n s klären. Aus ihr geht hervor, daß die Familie 1639 den Hof bezog und zu bewirtschaften begann, diesen jedoch erst 1643 käuflich erwerben konnte, weil sich entgegen den Erwartungen des Rittergutsbesitzers Diederich von dem Werder kein Bewerber fand, der bereit war, einen höheren Kaufpreis zu zahlen [1]. Frühere Datierungen (1636) erscheinen demzufolge unwahrscheinlich und dürften auf Schreib- oder Druckfehler zurückgehen.

Dieser Familie entstammten Johann Andreas Naumann (1744–1826), der Verfasser der *Naturgeschichte der Land- u. Wasser-Vögel des nördlichen Deutschlands* [20], des *Vogelstellers* [21] und des *Philosophischen Bauern* [22], sowie dessen Sohn Johann Friedrich (1780–1857), der durch seine 13bän-

dige *Naturgeschichte der Vögel Deutschlands* [23] zum Begründer der deutschen und mitteleuropäischen Ornithologie wurde. Die Naumann-Biographie von Thom-
sen & Stresemann [24] konzentriert sich in ihren Darstellungen vor allem
auf das ornithologische Schaffen der beiden Naumanns. Gesellschaftliche Zu-
sammenhänge und Hintergründe werden dabei nur teilweise angedeutet, Urkun-
den zur Familiengeschichte nur lückenhaft ausgewertet und als solche auch nicht
eindeutig zitiert sowie mancherlei Begebenheiten und Situationen aus ausgespro-
chen persönlich-familiärer Sicht dargestellt. Daraus ergeben sich für uns heute
eine ganze Reihe von Fragen, die im Interesse der Vervollkommnung unseres
Naumann-Bildes einer Klärung zugeführt werden sollten. Nachfolgend sollen in
diesem Zusammenhang in stark gekürzter Form Ergebnisse von Untersuchungen
über die Möglichkeiten der Naumanns zur Jagdausübung dargestellt und
damit zusammenhängende Bemerkungen in der Naumann-Biographie in die ge-
gebenen gesellschaftlichen Zusammenhänge ihrer Zeit eingeordnet, ergänzt bzw.
richtiggestellt werden.

So weit die Überlieferungen zurückreichen, zeigen sich die männlichen Glieder
der Naumann-Familie als leidenschaftliche Vogelfänger und Jäger. Johann An-
dreas berichtet, daß bereits sein Urgroßvater, der anfangen konnte, die Früchte
„seiner und seines Vaters saurer Arbeit zu genießen“, versuchte, *„sich nun auch
neben seinen Arbeitsstunden eine Gemüthsergötzung zu machen. Die schöne an-
muthige Lage dieses Dorfes, welches auf der einen Seite das Feld hat, und auf
der andern mit Gebüsch, Wiesen und Teichen abwechselt, mag ihn wohl gereizt
haben, sein Vergnügen am Vogelfangen und Jagen zu suchen“* [25, S. 241]. Er be-
richtet weiter, daß auch sein Großvater und dessen Söhne Vogelfang und Jagd
fortsetzten. Der unmittelbare Anlaß dafür mag wohl zunächst der Besitz eines
nicht in die Nutzung durch die bäuerliche Dorfgemeinschaft einbezogenen Bu-
sches sowie angrenzender Wiesenflächen gewesen sein, wenn auch ihre Möglich-
keiten durch die feudalen Jagdgesetze bis auf ein Minimum eingeschränkt wa-
ren. Jedoch waren die Naumanns schon früh und über viele Generationen
finanziell in der Lage, von ihren Lehnsherren die niedere Jagd auf der gesamten
Ziebigker Feldflur zu pachten. Dadurch nahmen sie seit altersher auch in dieser
Hinsicht innerhalb der Ziebigker Dorfgemeinschaft eine Sonderstellung ein, wo-
durch schließlich der greise Johann Friedrich nach der Abschaffung der
feudalen Jagdgesetze in den Jahren 1848/49 in arge Bedrängnis geriet.

Der Bruder von Johann Friedrich, Carl Andreas (1786–1854), wurde
herzoglicher Förster. Über diesen schrieb sein Vater: *„Da ich bei dieser mühsa-
men Jagd öfters Gehülften benöthigt und mit Unerfahrenen nichts anzufangen war,
so hielt ich auch meine Söhne in ihrer frühen Jugend schon dazu an und da der
zweite besondere Fähigkeiten dazu besaß, so wurde er auch, wenn ich mich so
ausdrücken darf, mein Leibjäger ...“* [26, Vorwort], und Johann Friedrich
charakterisiert ergänzend *... dazu mit einer Jagd- und Schießfertigkeit, die ihres
Gleichen (im vollen Sinne des Ausdrucks) nicht leicht finden möchte“* [27]. Über
seinen jüngsten Bruder Gottfried Leberecht (1788–1861) teilt er mit, er
sei *„ein unverdrossener Jäger und außerordentlicher Schütze“* [28]. Die Schwester
Christiane Louise (1783–1863) [29] heiratete einen herzoglichen Leib-
jäger. Gewehre und andere Jagdwerkzeuge wurden selbst angefertigt [30]. Für

seinen Großvater Theodor Andreas ist urkundlich belegbar, daß dieser „die Jagdt in dasigen [Ziebigker] Fluren auf 6 nacheinander folgende Jahre, nemlich von Ostern 1753 bis wieder dahin 1759“ für jährlich 9 Taler pachtete [2]. Sein Vater Johann Andreas berichtet in der für beide Ornithologen charakteristischen Art, die gelegentlich zum Überspielen ihrer tatsächlichen sozialen Stellung, mitunter jedoch aber auch zur überbetonten Darstellung ihrer bäuerlichen Enge neigt: „Unser damaliger Gerichtsherr übergab mir das Ziebigker Jagdrevier, ließ den Jäger öfters das Revier besuchen und mich zugleich unterrichten. Dies war mir nun ein erwünschter Auftrag und ich exercirte die Jagd nun ebenso fleißig als den Vogelfang“ [25, S. 242]. Dies dürfte sich auf die Jahre 1758/59 beziehen, also unmittelbar nach seinem Abgang von der Schule in Köthen, für die noch der von seinem 1755 verstorbenen Vater abgeschlossene Pachtvertrag Gültigkeit besaß. Über eine Verlängerung ist kein Nachweis vorhanden. Erst aus dem Jahre 1782 liegt ein Vertrag zwischen F. C. L. von Wülknitz und J. A. Naumann über die Pachtung der zum Rittergute Reinsdorf gehörigen Ziebigker Jagd bis 1785 für jährlich 12 Taler vor. Darin heißt es, daß er die Jagd „in denen Ziebigker und übrigen darzu gehörigen Fluren ... nach seinem Besten Nutzen und Vermögen jedoch weidmännisch und pfleglich die drey Pachtjahre über mit Hunden, Flinten und Netzen gebrauchen und allerley kleines Weidewerk an Haasen, Hühnern, Lerchen und sonstigen allerley Geflügel und Thieren fänden und erlegen möge“. Dieser Pacht-Contract wurde 1785 auf 6 und 1792 auf weitere 8 Jahre verlängert. Nach dem Aussterben der Familie von Wülknitz und dem Übergang ihres Rittergutes an den Landesherrn wurde der Vertrag zunächst von 1799 bis 1802 verlängert. Für die Jahre 1802–1805 erhielt Johann Andreas die kleine Jagd im Ziebigker Revier vom Fürsten unentgeltlich „als Remuneration für die uns eingeführten Impressa“ [3]. Bei der Verlängerung im Jahre 1805 um weitere 6 Jahre [4] kam diese Vergünstigung wieder in Wegfall!). Über die Abschußergebnisse finden sich nur Angaben aus den Jahren 1759 u. 1760/61 [5, S. 281 u. 284]. Dabei wurden Kleinvögel wie Lerchen u. a., welche damals in großen Mengen gefangen, auf die Märkte gebracht [Vgl. 24, S. 188] bzw. selbst verpeist wurden, nicht mit aufgeführt. „Im Jahr 1759 habe ich geschossen: Im Körnitzer Felde 1 Hasen. Im Busche habe ich in Garnsäcke gefangt – der erste Sack 1 Rebhun, der andre 7 –, der 3te 2 –, der 4te 3 –, der 5te 14 –, der 6te 3 –, der 7te 1 Rebhun; wieder habe ich geschossen auf der Lache 1 Krückente; den Fraßdorfer Windhunden [Wildernde Hunde aus d. Herzogl. Domäne Fraßdorf!] habe ich abgenommen 1 Hasen; Summa 2 Hasen, 29 Rebhüner, 1 Ente“. „Anno 1760 – 1 Hasen im Busche, 5 Rebhüner, 2 Enten – 1 im Busche, 1 auf der Lache, 2 Rebhüner im Busche, 1 Fasan im Busche, 2 Krück Enten auf der Trift, 1 Krück Ente auf dem Rohrteich. Im Jahr 1760 von Bartholomei bis zu Lichtmes habe ich geschossen. 2 Hasen, 1 Wilde Ente und 7 Rebhüner gefanget. Im Frühjahr des 1761ten Jahres habe ich geschossen 3 Krück Enten. Summa 2 Hasen, 7 Rebhüner, 4 Enten.“ Vielfach erhielten beide Naumanns von begüterten Freunden die Erlaubnis zur Jagd, besonders zum Schießen von Vögeln, in deren von Ziebigk mehr oder weniger weit entfernten Revieren [25, S. 246–49; 24, S. 30–32]. Selbst in seinem Auszuge beim Verkauf des Gutes an seinen Sohn im Jahre 1807 behielt sich Johann Andreas unter anderem ausdrücklich vor: „Im Busche den freien Vogelfang und Fischerey ...“ [6]. Schließlich war auch sein Wunsch, die letzte Ruhestätte im Busche an der Stelle seines Wirkens zu erhalten, Ausdruck

seiner tiefen Leidenschaft für Jagd und Ornithologie. Um die Erlaubnis dafür suchte er schon 1817 nach und erhielt umgehend die Genehmigung des Herzogl. Anhalt. Consistorialrates und Superintendenten, „*sich seine Ruhestätte auf seinem eignen Lieblingsplatze, und nicht auf dem Prosigker Gottesacker, auswählen zu dürfen*“ [7]. Am Rande sei hier vermerkt, daß sein Tod am 15. 5. 1826 morgens gegen 1/2 3 Johann Friedrich und seine Familie besonders schwer traf, weil am gleichen Tage gegen 19.00 Uhr auch dessen jüngste Tochter Ottilie verstarb.²⁾ An seine Tochter Alwine schrieb Johann Friedrich am 17. 5.: „*Der älteste und der jüngste unserer Hausgenossen liegen auf der Streu. Donnerstag (morgen) gegen Abend begraben wir Deinen Großvater, Freitag (übermorgen) Dein jüngstes Schwesterchen. Mein Haus ist ein Haus der Trauer und des Jammers*“ [8]. Über sich äußert Johann Friedrich: „*... ich trat mit meinen beiden Brüdern in die Fußstapfen meines Vaters, eines bei Jagd und Fang der Vögel grau gewordenen Waidmanns ...*“ [27, S. XII–XIII]. Ähnliches bringt er in verschiedenen Briefen zum Ausdruck: „*Ich bin ein glücklicher Schütze, und die Jagd ist mein größtes Vergnügen*“ [9].

Die feudale Abhängigkeit auch seiner wissenschaftlichen Arbeit von den anhaltischen Fürsten macht ein Schreiben vom 1. 1. 1804 an den Erbprinzen Friedrich von Anhalt-Dessau besonders deutlich: „*Durchlauchtigster Erbprinz, Gnädigster Erbprinz und Herr! Die huldreiche Gnade, die Ew. Durchlaucht gegen meine geringe Person und gegen meine Arbeiten blicken ließen, macht mich dreist, folgende unterthänigste Bitte zu wagen: Es fehlt mir nemlich zur Completirung meines Werkes eine Entenart, die ich noch nirgends beschrieben gefunden habe. Da nun mehrere Naturforscher mit mir den Wunsch fühlen, zur Vervollkommnung der Wissenschaft diese noch beizufügen, so bitte ich allerunterthänigst um die Erlaubniß, den Überbringer dieses Briefes, dem ich diesen Vogel kenntbar gemacht habe, die Erlaubnis zu ertheilen, dieses Thier, das auf den Gewässern um Dessau herum lebt, schießen zu lassen. Indessen halten Ew. Durchlaucht diese Dreistigkeit, die ich zum besten der Wissenschaft zu thun mich erdreiste; zu Gnaden; mir, der ich mit der tiefsten Devotion verharre. Ew. Durchlaucht unterthänigster Knecht Johann Friedrich Naumann.*

Ziebigk, den 1ten Januar 1804“ [31].

Im Jahre 1820 gab Herzog Ferdinand von Anhalt-Köthen „*dem Ganzspanner und Naturforscher Naumann zu Ziebigk*“ auf dessen „*unterthänigstes Ansuchen*“ die Erlaubnis „*im hiesigen Herzogthum Vögel zu naturhistorischen Zwecken schießen zu dürfen*“ [10]. Die Festlegungen in der „*Legitimation ...*“ dazu verdeutlichen die Grenzen der herzoglichen Förderung der Wissenschaft im Interesse der ungestörten Aufrechterhaltung ihrer feudalen Privilegien und ihr maßloses Mißtrauen gegenüber ihren Untertanen, selbst wenn es sich um bedeutsame Wissenschaftler handelte, denn die herzogl. Fasanerien und Wildparks durfte auch er nur in Begleitung eines Forstbedienten aufsuchen [11]. In Anhalt herrschte auch zu dieser Zeit noch das feudale Jagdrecht. Die Jagd gehörte den Landesherrn bzw. den Rittergutsbesitzern. Dabei wurde zwischen hoher und niederer Jagd unterschieden. Während die Jagd auf das Hochwild (Rot-, Dam-, Elch-, Schwarz-, Birk- und Auerwild, Reh, Bär, Wolf, Luchs, Fasan, Trappe, Kranich, Reiher und Schwan) ausschließlich dem Adel vorbehalten blieb,

gehörten zum Niederwild z. B. Kaninchen, Hase, Fuchs, Dachs sowie kleineres Haarraub- und Federwild, die ursprünglich auch von Angehörigen niederer Stände gejagt werden durften. Für die feudalen Lehnsherren stellte die Verpachtung von Teilen der Jagd, wie auch das Beispiel der *N a u m a n n s* zeigt, eine zusätzliche Einnahmequelle dar. In einigen Ländern, so auch in Anhalt (Jagdges. v. 31. 10. 1823), bildete sich eine Einteilung in hohe, mittlere und niedere Jagd heraus [32, 33]. Selbst bei den privilegierten Schichten kam es seit altersher zu gegenseitigen Übergriffen. Bereits in der Landesordnung von 1665 heißt es, nachdem die Fürsten ihre Sonderrechte dargelegt hatten, dazu: „*Damit aber auch unter Unseren Unterthanen der Jagten halber, Irrungen, Gebrechen, Zanck und Widerwille verhütet, und nicht erreget werde, ordnen Wir, daß ein jeder mit Jagen, Hetzen und Weidewerk zutreiben, auf seinem und seiner Leute Eigenthum bleiben und eines anderen Güter, Gerichte, Grund und Boden nicht berühren solle ...*“ [34]. Neben den Frondiensten während der Aussaat- und Erntezeiten sowie für Bau- und Ehrenfuhren litt die Landbevölkerung unter den Jagdfrondiensten und vielerorts noch mehr unter den Wildschäden auf ihren Feldern, für die sie keinerlei Entschädigung erhielt. Es erscheint nicht verwunderlich, daß die Dorfbewohner aus Empörung ebenso wie zur Sicherung ihrer Ernährung versuchten, heimlich Wild zu jagen, obgleich dafür hohe Strafen ausgesetzt waren. So z. B. nach dem Jagdgesetz von 1823 [35] unter anderem: Bereits für das Ausnehmen von Vogelnestern waren Erwachsene mit Halseisen oder 2 Talern und angemessener Gefängnisstrafe zu belegen, Kinder mit Rutenhieben zu züchtigen. Für das Erlegen eines Hirsches oder den Versuch dazu wurden 100 Taler Geld- oder ein Jahr Zuchthausstrafe angesetzt. Wer ein Stück Rot- oder Damwild, ein Reh, einen Fasan oder anderes zur hohen und mittleren Jagd gehöriges Wild erlegte, unterlag einer Geldstrafe von 50 Talern oder 6 Monaten Zuchthaus. Für einen Hasen, ein Rebhuhn oder anderes zur kleinen Jagd gehöriges Wild wurden 25 Taler oder 3 Monate Zuchthaus angedroht. Im Wiederholungsfalle wurde die vorher erlittene Strafe jeweils verdoppelt.

Die Wilddieberei nahm trotzdem vielfach einen so starken Umfang an, daß Polizeiverstärkungen und Militär eingesetzt werden mußten. So stellte Herzog *H e i n r i c h v o n A n h a l t - K ö t h e n* 1838 fest, daß „*die Wilddieberei in und bei den Ortschaften Edderitz, Maasdorf, Piethen, Hohnsdorf, Trebbichau a. F., Rohnsdorf, Görzig, Baasdorf, Ahrensdorf und Prosigk [= Ziebigk benachbarte Orte] ... so überhand genommen, daß dem Förster ... in Reinsdorf und den zu seinem Bestande requirirten Gensdarmes ... die Ausübung des Jagdschutzes unmöglich geworden ist*“. Es heißt weiter, „... *daß sowohl bei Tage als in der Nacht aus Häusern und Dachlöchern, in Gärten und in der Nähe von Gebäuden geschossen werde und daß an vielen Stellen ... Schleifen zum Hasen- und Rebhühner-Fang ... angelegt werden*.“ Der Herzog rügte die Ortsbehörden, weil sie gegen den Jagdfrevel nichts unternähmen und beorderte, wie auch schon 1836, „Militär- und Gensdarmarie-Kommandos“ nach dort. Die Justizämter Köthen und Reinsdorf forderte er auf, die betreffenden Gemeinden zu belehren. Dazu wird berichtet, daß in jedem der Dörfer die gesamte Gemeinde beim Gemeinderichter zusammenkam und „*den Leuten warm, umständlich, deutlich und möglichst motiviert*“ eine Belehrung erteilt wurde. Sie enthält Feststellungen über die Schmerzlichkeit des „*üblen Rufes der angezeigten Dörfer*“, über „*die herzlose Kränkung des gnädig-*

sten Landesherrn, welcher bei allen seiner Unterthanen, auch bei den schlechtern, in wohlverdienter Liebe stehe ...“, „daß die allgemeine Ansicht, als wäre der Jagdfrevel kein eigentliches Verbrechen, ganz irrig sei ...“, „daß mit der Wilddieberei ... für ihre eigene oder ihrer Angehörigen Gesundheit und Leben die dringende Gefahr verbunden sei“ und „daß überhaupt Jagd und Schießen außer ihrem ihnen in der Welt angewiesenen Berufe liege und sie in ihren eigentlichen Brodtgeschäften störe“ [36].

Das Aufbegehren des Volkes während der revolutionären Ereignisse von 1848/49 zielte auch auf eine Abschaffung des feudalen Jagdwesens hin. Bereits am 14. 4. 1848 wurde eine Amnestie für Strafen wegen verübter Forstfrevel erlassen [37]. Am 17. 4. 1848 wurde die Aufhebung der Jagdfrevelstrafe erzwungen [38] und im August die herzogliche Forstgraf-Gerichtbarkeit den Justizbehörden übertragen [39]. Durch den § 29 der demokratischen Verfassung vom 28. 10. 1848 wurde schließlich bestimmt: „Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. Wie die Ausübung dieses Rechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist, bestimmt das Gesetz“ [40]. Im § 30 wurde gleichzeitig der Ersatz für Wildschäden auf den Äckern geregelt. Im Überschwange der Freude über das scheinbare Erreichen einer neuen Gerechtigkeit und der Überwindung feudaler Unterdrückung kam es bei den überwiegend ungebildeten Bauern und der übrigen Landbevölkerung zu oft eigensinnigen Auslegungen der neuen Gesetze oder dessen, was man über sie nur gehört hatte. Im Genuß dessen, schoß jeder der es konnte und wollte, wo und wann es ihm gefiel. Daraus ergaben sich Unsicherheiten und Unruhe in den Dörfern sowie daraus resultierende Klagen und Beschwerden. Bleiber [41, S. 302–303] schreibt in diesem Zusammenhang: „Die Dorfbewohner waren in der Regel von Haß gegen die Gutsherren und ihre Helfer, seien es Inspektoren, Gutsverwalter, Schaffer, Förster, Patrimonialrichter oder dem Herrn ergebene Schulzen erfüllt. Dieses antigutsherrliche Denken und Fühlen war die Folge der praktischen Erfahrungen, die die lebende Generation im Vormärz als Opfer der junkerlichen Bestrebungen zur Erhöhung der Ausbeutung sowohl mit Hilfe traditioneller feudaler als auch durch moderne kapitalistische Methoden hatte sammeln müssen ... Seine Begrenzung lag in den engen Schranken bäuerlicher Bildung, die weder die theoretisch-philosophischen noch historischen und politischen Gesichtspunkte und Kenntnisse umfaßte, die notwendig gewesen wären, um die konkreten Erfahrungen des Landvolkes zu verallgemeinern ... Die dem bäuerlichen Denken entsprungenen Versuche einer ideologischen Rechtfertigung und Begründung der antigutsherrlichen Bewegung trugen ... den Stempel einer typisch bäuerlichen Gewitztheit, offenbarten aber gleichzeitig die Beschränktheit des Gesichtskreises sowie die Naivität der Ansichten, wenn sie, über den unmittelbaren eigenen Erfahrungsbereich hinausgehend, Vorgänge von gesamtstaatlicher Bedeutung zu erfassen suchten.“

Die amtlichen Stellen griffen in dieser Phase nur zögernd und beschwichtigend ein. So heißt es in einer Bekanntmachung des Herzogl. Anhalt. Justiz-Amtes Reinsdorf vom 9. 7. 1848: „Es laufen von mehreren Ortschaften Beschwerden darüber ein, daß am Tage, des Abends und in der Nacht in und nahe bei den Dörfern

rücksichts- und regellos geschossen werde.“ Nachfolgend wird lediglich darauf hingewiesen, daß dies als Übertretung noch immer bestehender Gesetze künftig bestraft werde [42]. Schließlich sah sich auch die Regierung gezwungen, auf die Strafbarkeit derartiger Handlungen hinzuweisen [43, 44]. Derartige Übergriffe erstreckten sich auch auf die herzoglichen Forstreviere [45]. Die Diskussion im Landtage über die neue Regelung des Jagdrechtes verlief infolge des Aufeinanderprallens politischer Meinungsverschiedenheiten zwischen fortschrittlichen und konservativen Mitgliedern stürmisch und kontrovers. Ein Bericht in der Anhaltischen Volkszeitung zeigt gleichzeitig, wie bereits damals versucht wurde, das „Schreckgespenst des Kommunismus“ aufzubauen und im Dienst der Reaktion zur Verdummung und Einschüchterung der Bürger einzusetzen: „Unsere Versammlung beschäftigt sich jetzt mit der Berathung eines Jagd-Polizei-Gesetzes, welches aus Gründen der persönlichen Sicherheit die Ausübung des Jagdrechtes regeln und beschränken soll. Der Entwurf des Ministeriums eignet Jedem die persönliche Ausübung der Jagd auf seinem Grund und Boden zu, wenn er wenigstens 300 Morgen Land in zusammenhängender Fläche besitzt. Es wurde der Antrag gestellt, diesen Entwurf zu verwerfen und dafür einen Andern zur Berathung zu bringen, welcher der Versammlung vom Abgeordneten Sander³⁾ vorgelegt war. Dieser wollte nämlich der Gemeinde das Jagdrecht einräumen, und sie durch weiter keine Gesetzgebung beschränken. Die Gemeinde allein sollte das Recht haben über die Ausübung der Jagd, über die Jagdpolizei u. s. w. zu bestimmen . . . Der Antrag wurde von der Versammlung nicht angenommen und somit die ministerielle Vorlage der Berathung zu Grunde gelegt. Mit dieser schien Niemand zufrieden zu sein. Das Gesetz ist vom Standpunkt eines Mannes aus dem Centrum gemacht. Die Einen sollen nicht verletzt, den Andern soll nicht zu viel Recht eingeräumt werden . . . Die linke Seite wollte die Gemeinschaft der Grundbesitzer allein zur Ausübung der Jagd berechtigen, ohne Rücksicht auf frühere Ausübung der Jagd; die rechte wollte die früheren Eigenthumsrechte gewahrt wissen . . . Götter würden selbst vergebens gekämpft haben gegen diese Ansicht. Sie . . . gewann dadurch noch mehr Anhänger, daß man nicht verfehlte, die entgegengesetzte Ansicht kommunistisch zu nennen. Ein ziemlich großer Theil der Abgeordneten . . . hat von diesem fabelhaften Ungeheuer nur zuweilen auf der Bank hinter dem Ofen oder bei einem Glase Bier erzählen hören, und ein Schaudern durchrieselt seinen Körper, wenn er hört, ein auf Kommunismus hinausgehender Beschluß könnte gefaßt werden . . . Aus Furcht vor dem Kommunismus glaubte man diesen Worten, hörte nicht auf die Widerlegung und nahm den Antrag der Rechten mit einer geringen Modification an, nach welcher auch für die früheren Jagdbesitzer das Recht zur Ausübung der Jagd an den Besitz von 300 Morgen in zusammenhängender Fläche gebunden ist“ [46]. Das Gesetz erschien schließlich am 20. 12. 1848 [47]. Gleichzeitig wurde eine Amnestie für von Grundbesitzern auf ihrem Grund und Boden verübte Jagdfrevel erlassen, „weil in den gedachten Fällen meistens Rechtsirrthum zur Verübung solcher Jagdfrevel verleitet hat . . .“ [48]. Bereits am 16. 4. 1849 sah sich die Regierung erneut gezwungen, auf die wegen mißbräuchlicher Handhabung von Gewehren anstehenden Strafen hinzuweisen und alle zuständigen Behörden aufzufordern, „Zuwiderhandelnde unnachsichtig zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen“ [49]. Wie weit sich der Drang, sich auf diese Weise dem Genuß der neuen Freiheiten hinzugeben, ausgebreitet hatte, zeigt der Umstand, daß selbst die Wehrmänner der Köthener

Volkswehr wegen dem Mißbrauch, den sie „mit den erhaltenen Gewehren in Gärten und Gehöften getrieben ...“, zu „lauten und gerechten Beschwerden des Publicums Veranlassung gegeben“ haben [50]. Bei den erwähnten Vorfällen handelte es sich um eine allgemeine Zeiterscheinung von der auch die Gemeinde Ziebigk nicht verschont blieb. Sie berührten dort J. F. Naumann und sein Wäldchen mit dem Grabe seines Vaters in besonderem Maße. Zu unberechtigten Handlungen hatte das ansehnliche, etwa 19 Morgen umfassende Wäldchen auch in früheren Jahren verleitet. Bei der Durchsicht der Anhalt-Cöthenschen Zeitung fanden wir u. a. auch zwei in diesem Zusammenhang aufschlußreiche Inserate: „Ein Thaler Belohnung wird hiermit dem zugesichert, der mir den Dieb, welcher mir (Sonntags den 29. Sept.) eine große Anzahl Dohnen aus dem Dohnenstege in meinem Busche gestohlen, so anzeigt, daß ich ihn gerichtlich belangen kann. Ziebigk, den 30. Sept. 1833 J. F. Naumann“ [51]. „Warnung und Bitte. Da seit zwei Jahren, und oft wiederholt, eine beträchtliche Anzahl Reisstäbe, besonders häufig wenn sie sich schälen, aus meinem Busche gestohlen worden, und daraus hervorgeht, daß der Dieb Handel damit treibt, so wende ich mich bittend an Jeden, dem dergleichen auf verdächtige Weise zum Kauf angeboten worden, namentlich an die Herren Böttchermeister auf dem Lande und in der Nähe, mir in vorkommendem Falle gefälligst Anzeige zu machen, um den Dieb bestrafen lassen zu können. Sehr gerne würde ich mich für solche Gefälligkeit erkenntlich zeigen. Ziebigk, d. 1. Dez. 1840 Professor Dr. J. F. Naumann“ [52]. Thomsen & Stresemann [24, S. 154] zitieren im Zusammenhang mit den Ereignissen von 1848/49 aus einem Brief J. F. Naumanns an Zander⁴⁾: „Dem beinahe Siebzigjährigen, brachten die Märzerrungenschaften Lärm aller Art und schlaflose Nächte sonder Zahl“. Da dieses aus dem Zusammenhang des Briefes gelöste Zitat erst in jüngster Zeit zu gewissen Fehldeutungen geführt hat und, wie wir nachweisen konnten, fehlerhaft erscheint, möchten wir darauf hinweisen, daß aus dem Gesamtzusammenhang dieses Briefkonzeptes [12] hervorgeht, daß sich diese Bemerkung ausschließlich auf sein persönliches Erleben in Ziebigk bezieht und daß außerdem das Wort „Lärm“ des Zitates durch das Wort „Leiden“ des Originals zu ersetzen ist. Schlaflose Nächte, vielerlei Ärger mit Dorfnachbarn und laute Schießereien ergaben sich daraus, daß das Naumannsche Wäldchen für verschiedene Dorfbewohner ein verlockendes Objekt für das Genießen der nunmehr erworbenen „Jagdfreiheit“ darstellte. Über die allgemeine Situation im Ziebigk der Jahre 1848/49 ist uns Näheres nicht bekannt, daher sei zunächst stellvertretend auf Darstellungen des Chronisten des unmittelbar benachbarten Kirchdorfes Prosigk hingewiesen [53, S. 241–244]. Er berichtet, daß vielerlei Freiheitsgedanken, darunter auch viele unverstandene und überspannte Ideen das Land durchschwirrten. Der Lehrer Eibel aus Libehna fungierte als Initiator und Leiter aller freiheitlichen Veranstaltungen. Er schaffte die Bibel als Schullehrbuch ab, „was dem hochangesehenen Pfarrer Schmidt⁵⁾, der vorher schon gegen seinen Willen mitten im Dorfe, am Eingang zum Gutshofe, eine Freiheitsfahne hatte weihen müssen, der Nagel zum Sarge wurde. Er nahm sich diese Vorgänge so zu Herzen, daß er kurze Zeit darauf vor Gram und Ärger starb“. Sonntag nachmittags zog jung und alt zum Exerzieren. Versehen mit Flinten und Piken wurden Marschübungen von Dorf zu Dorf in der Gemarkung unternommen. Zu den Instruktoren der Prosigker Bürgerwehr gehörte auch ein Köhler aus Ziebigk. Weder J. A. noch J. F. Naumann haben sich konkret zu ihrer Stellung innerhalb oder zu Problemen

mit ihrer Dorfgenossenschaft geäußert. Ihre Mitteilungen bleiben auf ihre Vorfahren, ihr Werk, ihren Hof im allgemeinsten – und dazu häufig noch widersprüchlich – beschränkt, so daß für uns in dieser Beziehung noch viele Fragen offen bleiben. Dies gilt auch für die Nutzung und Handhabung der von ihnen gepachteten Jagd. Daß diese ihnen nicht ausschließlich für wissenschaftliche, sondern auch zu ökonomischen und wohl mehr noch zu repräsentativen Zwecken diente, geht aus einem Briefe Johann Friedrichs vom 7. 2. 1847 an den Rittergutsbesitzer von Homeyer⁶⁾ [54, S. 88] hervor. Dort schreibt er, er sei „*zwar nicht bettlägerig, aber auch nicht gesund, missmuthig, unlustig zu jeder Beschäftigung, habe auch nicht einer der benachbarten schönen Herbstjagden beiwohnen, selbst die eigene nicht abhalten können, außer kurz vor dem Jahresschlusse, im Januar, mich einige Mal per Schlitten umgesehen nach nördlichen Vögeln und nebenbei einige Hasen und Hühner erlegt.*“ „Sein Revier“, war das von den Feudalherren gepachtete, welches die Äcker aller seiner nicht jagdberechtigten Ziebigker Dorfgenossen umfaßte! Wie diese jene Jagd seit langem gesehen haben dürften, wird aus dem Vorstehenden nur allzu deutlich vorstellbar. Dazu sei noch bemerkt, daß die Besitzer der erwähnten benachbarten Jagden keineswegs bloße Bauern, sondern Rittergutsbesitzer bzw. die Pächter der herzoglichen Domänen in den Nachbardörfern waren.

In der Zeit des verstärkten Aufbegehrens der Bauern und Landarbeiter gegen die feudale Ausbeutung und Privilegierung mußte J. F. Naumann in seinem weltabgeschiedenen Bauerndorf, in dem sich kein Rittergut und auch keine herzogliche Domäne befand, wohl zwangsläufig als der größte und dazu noch in manchem privilegierte Bauer in den Brennpunkt der Ereignisse geraten. Er bewirtschaftete seinen Hof unter Einbeziehung einer größeren Zahl von Knechten, Mägden, Dreschern, welche in dem ihm gehörigen Drescherhause wohnten, und Tagelöhnern. Er verfügte über das Privileg des Besitzes des für den übrigen Dorfbewohner nicht zugänglichen und nutzbaren Busches und der angrenzenden Wiesen, die aus der dörflichen Hütungsgenossenschaft, der er gleichzeitig jedoch auch selbst angehörte, herausgelöst waren. Er war der Jagdbesitzer im Ziebigker Revier. Er konnte sich den Luxus einer überdachten Kegelbahn leisten, deren Vorraum bei den verschiedensten Anlässen für gesellige Zusammenkünfte genutzt wurde. Bei ihm verkehrten Rittergutsbesitzer, auch seine Frau war die Tochter eines solchen, Pfarrer und Gelehrte und schließlich war er auch noch als herzoglicher Inspektor im Schloß der nahegelegenen Residenzstadt Köthen tätig. Hinzu kamen die vielen hundert Saatkrähen im Wäldchen, die trotz aller Überzeugungsversuche den Dorfnachbarn verhaßt blieben, von ihnen jedoch auf Grund der gegebenen Besitz- und Rechtsverhältnisse hatten geduldet werden müssen. Verschärft wurde die Meinung der Ziebigker Bauern zu Ungunsten Naumanns sicher noch dadurch, daß durch die Verfassung die Abschaffung der Privilegien und die Gleichheit vor dem Gesetze eingeführt wurde, zumal verschiedene Organisationen in diesem Sinne verstärkt agitierten. So heißt es z. B. im Programm des „Vereins für Volksrechte“ für die Wahl der Gemeindeverordneten vom 29. 3. 1849 unter anderem, daß die Kandidaten dafür Gewähr geben mußten, „*daß unter keinerlei Vorwand sich jemals wieder bevorzugte Klassen in den Gemeinden bilden, oder einzelne Personen sich Vorzugsrechte anmaßen, da die Verfassung unseres Landes alle privilegierten Personen oder Stände abgeschafft hat*“ [55].

Nur unter dem damals gegebenen gesellschaftlichen Hintergrund scheint es möglich gewesen zu sein, daß, wie Thomsen & Stresemann ohne Erwähnung der Gesamtzusammenhänge schreiben, „*ein böswilliger Nachbar, wohl der einzige Feind, den er in Ziebigk hatte,*“ aus Rache dafür, daß ihm J. F. Naumann die Hand seiner Tochter verweigert hatte, „*in der gesetzlosen Zeit des Frühjahrs 1849 unter Mißbrauch der den Bauern im Oktober 1848 erteilten Jagdfreiheit in Naumanns wie ein Heiligtum gehegtes Wäldchen ein[drang], um dort die ihm verhaßten Saatkrähen abzuschießen, und ... selbst des Epheus nicht [schonte], der das Grab von Johann Andreas umspinn*“ [24, S. 154], auch Resonanz und Unterstützung bei anderen Dorfbewohnern fand. Ob der genannte Halbspänner und Tierarzt Friedrich Warmbold⁷⁾ tatsächlich allein aus Haß gegen die Naumanns die für ihn günstige Situation ausnutzte oder auf Grund einer entschiedenen demokratischen Gesinnung zum Anführer eines großen Teiles der Dorfbewölkerung in dieser Angelegenheit wurde, bleibt uns derzeit noch ebenso unbekannt, wie der Grund für die Weigerung J. F. Naumanns in eine Verbindung einer seiner Töchter mit ihm einzuwilligen. Jedenfalls schoß F. Warmbold nicht nur allein die ihm verhaßten Saatkrähen, sondern veranstaltete u. a. auch zusammen mit anderen Ziebigkern auf Naumanns Flurstücken eine Treibjagd.

Die beiden Naumanns hatten die Saatkrähenkolonie in ihrem Wäldchen, zum Ärger vieler ihrer gegen sie wegen ihres Lärmes und ihrer Übergriffe in Obst-, Gemüse- und Feldkulturen eingekommenen Dorfnachbarn, besonders gehegt, weil sie diese Tiere als bedeutsame Vertilger von Schädlingen ansahen. Eine Vorstellung über dem Umfang der Kolonie vermittelt Baldamus⁸⁾: „*Eine Saatkrähenkolonie, als nützlich von der Ornithologenfamilie seit lange geschätzt und gehegt, lärmt ungestört in den hohen Wipfeln, die mit hunderten ihrer Nester bedeckt sind*“ [56, S. 335]. Chr. L. Brehm⁹⁾ weiß in diesem Zusammenhang zu berichten: „*Andreas Naumann ... hatte zur Belohnung für seine Mühe nicht nur die herrlichen Bäume, sondern auch noch eine andere Freude. Es siedelte sich nämlich in demselben bald eine große Schaar von Saatkrähen an, welche heute noch dasselbe bewohnt. Sie gab unserm großen Forscher nicht nur Gelegenheit zu herrlichen Beobachtungen, sondern leistete ihm und den anderen Landwirthen noch einen sehr wesentlichen Dienst. Vorher konnte Niemand in jener reichen Gegend Oelfrüchte bauen, weil eine Art von kleinen Käfern die zarten Pflanzen ganz wegfraß. Seitdem aber die Krähenschaar in dem Laubwäldchen wohnt, gedeihen Raps und Rüben vortrefflich, weil die Krähen jene Insekten fast gänzlich ausgerottet haben*“ [57, S. 101–102].

Bei der Beschreibung der Saatkrähe in seinem Vogelwerk [58] geht Johann Friedrich ausführlich auf ihren Nutzen durch die Vertilgung von Ungeziefer, besonders Maikäfern, Raupen, Engerlingen und Feldmäusen ein, den er als höchst bedeutend und den von ihnen angerichteten Schaden weit übersteigend kennzeichnet. Gleichzeitig wendet er sich gegen das massenweise Abschießen von Jungkrähen und die anschließende Zerstörung ihrer aus Zweigen gebauten Nester zur Brennholzgewinnung und polemisiert dagegen, daß in Anhalt die Jäger für jedes Paar Beine dieses Vogels 6 Pfennige erhalten. Er spricht von einem „*wahrhaft ungerechten Schießgeld*“ und meint, daß es besser tun würde, dieses Geld „*zu gemeinnützigen Anstalten und andern nothwendigen Dingen*“ anzuwenden.

Auch in seiner von uns in Zusammenarbeit mit Baegge¹⁰⁾ unlängst wieder aufgefundenen Arbeit „Die Engerlinge“ [59] tritt J. F. Naumann für den Schutz der Saatkrähe ein: „Oben an unter allen Verminderern des Maikäfergeschlechts steht ein Vogel, den wir leider verfolgt haben und noch verfolgen ... Über den Schaden erhebt man großes Geschrei, aber den Nutzen will man nicht sehen ...“ Das Für und Wider um die Saatkrähen beschäftigte schließlich auch die herzogliche Administration, die von Johann Friedrich 1843 ein Gutachten dazu anforderte. Wesentliche Inhalte daraus veröffentlichte er unter dem Titel „Über Nutzen und Schaden der Saatkrähen“ [60]. Das Ergebnis seiner Überzeugungsversuche gegenüber seiner Dorfgenossen scheint sehr gering gewesen zu sein. Wenn Eckstein [61, S. 19] im Zusammenhang mit der Charakterisierung von J. F. Naumann u. a. berichtet, „da jedoch in der ganzen Umgegend diese Bücher weder gekauft, noch gelesen und verstanden wurden, fiel es damals trotzdem keinem Menschen ein, von der Familie des Professors in Ziebigk großes Aufhebens zu machen, nur die vielen Krähen im Ziebigker Busche hießen schon damals wie auch heute noch die ‚Tauben des alten Naumann‘“, dann ist diese Bezeichnung, wie die Ereignisse in Ziebigk zeigten, aus der Sicht der Dorfbewohner sicher mehr abwertend-spöttelnd als verehrend-aneuerkend zu verstehen.

Das Jagd-Polizei-Gesetz vom Dezember 1848 bestätigte für J. F. Naumann nicht nur den durch den § 29 der neuen Verfassung bedingten Verlust seiner Pachtjagd in der Ziebigker Feldmark, sondern brachte außerdem den Verlust des Rechtes zur selbständigen Jagdausübung auf seinen eigenen Grundstücken. Es besagte, wie bereits anklang, im § 1, daß nur „derjenige Grundeigentümer, welcher eine zusammenhängende Grundfläche von 300 Morgen und darüber besitzt ... zur Ausübung der Jagd ... in eigener Person ... berechtigt“ ist. Durch den § 2 wurde festgelegt, „die Eigentümer aller übrigen Grundstücke einer Ortsfeldmark ... sind zur selbständigen Ausübung des Jagdrechts nicht befugt; sie bilden vielmehr eine Gemeinschaft und dieser steht jene Ausübung auf der, einen Jagdbezirk bildenden Gesamtheit ihrer Grundstücke zu.“ Ausgeschlossen davon blieben Gärten. Dazu hieß es im § 6: „Befriedigte Gärten gehören nicht zum Jagdbezirk. In ihnen übt der Eigentümer die Jagd, insofern und insoweit dies nicht aus Gründen der allgemeinen Sicherheit polizeilich verboten ist“ [47]. Der Naumannsche Besitz umfaßte zu dieser Zeit rund 224 Morgen, die zudem nicht in einem Stück zusammen lagen. Daher gingen seine Grundstücke in die zu bildende Ziebigker Jagdgesellschaft ein. Nach dem § 5 des Gesetzes waren die bäuerlichen Jagdgesellschaften angehalten, die Jagd nicht durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder auszuüben, sondern sie zu verpachten oder sich einen Jäger zu halten. Davon wollte jedoch zunächst nicht nur in Ziebigk kaum einer der nunmehr „jagdberechtigten“ Bauern etwas wissen. Für J. F. Naumann bedeutete dies den schmerzlichen Verlust eines lieb gewonnenen Privilegs und damit auf diesem Gebiet ein Absinken in die Masse der Dorfgenossenschaft.

Der Kernpunkt der Auseinandersetzungen mit den übrigen Ziebigker Bauern bestand nun darin, daß diese den Busch und die angrenzenden Wiesen in den gemeinsamen Jagdbezirk einbezogen wissen wollten, während Johann Friedrich hartnäckig versuchte, dafür nach dem § 6 des Gesetzes das Gartenrecht geltend zu machen, wohl um sich wenigstens ein kleines eigenständiges Jagdgebiet zu sichern.

An Baldamus schrieb er dazu am 16. 4. 1849: „Tag und Nacht keine Ruhe, kein Trost, nagt der Aerger unaufhörlich am letzten Endchen meines Lebensfadens, den der böse W. vor der Zeit abzuschneiden droht. Trotzdem ich den Busch mit einem nicht unzierlichen Doppelgestänge, durch das zwei große Eingangsthore führen, umschlossen und so mein Gartenrecht für den Busch plausibel gemacht zu haben glaubte, ist der W. nicht allein eingedrungen, um Krähen zu schießen, sondern hat auch die Hälfte der Gemeindemitglieder gegen mich aufgehetzt und dazu mit in den Busch genommen . . .“ [24, S. 154].

Die Streitigkeiten spitzten sich so weit zu, daß ein Teil der rasch angebrachten Umzäunung des Busches durch Dorfbewohner entfernt wurde: „Zehn Thaler Belohnung werden, unter Verschweigung seines Namens hiermit dem zugesichert, welcher mir denjenigen, der einen Theil der Umfriedung meines Busches zersägt und gestohlen, — so anzeigt, daß der Thäter gerichtlich belangt und bestraft werden kann. Ziebigk, den 29. Mai 1849 Dr. J. F. Naumann“ [62]. Einige Tage zuvor hatten seine Kontrahenten in der gleichen Zeitung ebenfalls auf sich aufmerksam gemacht: „Anfrage Herr Justizrath Behr! Ist es wahr, daß Sie Hrn. Edmund Naumann, dem Sohn des Professors Naumann zu Ziebigk, den Rath gegeben haben, Selbstschüsse in den Busch seines Vaters zu legen, um die Jagdberechtigten der Gemeinde zu Ziebigk (die aus demselben die Krähen verscheuchen wollen) daran zu verhindern? Wir verlangen daher von Ihnen, uns zu wiederlegen, damit Sie unser dadurch verlorenes Vertrauen wiedergewinnen. Mehrere Jagdberechtigte der Gemeinde Ziebigk“ [63].

J. F. Naumann hatte sich auch an Regierung und Justizamt in Köthen gewandt, die nach der den Sachverhalt im Sinne Naumanns interpretierenden Darstellung von Thomsen & Stresemann [24, S. 154] „dem Empörten nicht den geringsten Schutz zuteil werden ließ“¹⁴⁾. In dem bereits erwähnten Briefe an Baldamus klagte er: „Der W. will mich förmlich aus meinem Eigenthum vertreiben, und das Justizamt nimmt auch die Sache so lau auf, daß man wahrlich verzweifeln möchte“, und bat Baldamus, der u. a. als Mitglied des ersten ordentlichen vereinigten Landtags für Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen tätig war [64, 65], um Hilfe. Dieser hatte bereits im Januar 1849 dazu eine Stellungnahme in der *Anhaltischen Volks-Zeitung* veröffentlicht, in der er die Ziebigker zur Besonnenheit sowie zur Achtung vor dem Naumannschen Werke und dem Grab von Johann Andreas ermahnte und gleichzeitig F. Warmbold als den eigentlichen Anstifter herauszustellen versuchte [66]. Später schrieb er dazu: „Damals kam Prof. Naumann zu mir mit der Klage, daß die Behörden ihm erklärt, wie sie außer Stande seien, ihm Recht zu verschaffen. Bei der Schilderung des begangenen Frevels rollten ihm die Thränen von den Wangen. Empört über die Frevelthat kennzeichnete ich sie in der Landeszeitung in ihrer ganzen Bosheit. Die Verführten der Einwohner von Ziebigk gingen in sich und der angegriffene Angreifer wendete seinen ganzen, glücklicher Weise ohnmächtigen Zorn gegen mich. Zugleich hatte ich aber, um das ‚Heiligthum‘ der Ornithologen-Familie gegen künftige ähnliche Angriffe zu sichern, die einleitenden Schritte gethan, um dem Vater Naumann ein Denkmal zu setzen . . .“ [56, S. 336].

Ein F. Warmbold als „böser Feind“ schlechthin hätte wohl nach dieser öffentlichen Entgegnung kapitulieren müssen, und selbst bei der Fähigkeit zu noch so großer Demagogie wäre es ihm schwerlich gelungen, die Mehrheit der Bauern hinter sich und gegen J. F. Naumann zu bringen, wenn er nicht von der Woge der damaligen Meinung der Ziebigker getragen worden wäre, die sich aus ihrem Verständnis der neuen Freiheiten gegen die bisherigen Vorrechte und die gegenwärtigen Vorrechtsansprüche der Naumanns wandten. So gingen die Auseinandersetzungen auch in den folgenden Monaten weiter. Die besondere Tragik dieser Ereignisse für das Denken und Fühlen von Johann Friedrich lag wohl darin, daß er als zwar großer und in mancherlei Hinsicht privilegierter und trotzdem wie die übrigen Dorfgenossen von feudalen Lasten bedrängter Bauer – zum Jahreswechsel 1846/47 hatte er zwar im Zusammenhang mit dem sich anbahnenden Ablösungsgeschehen in Anhalt, schon frühzeitig die Verpflichtung zu Spanndiensten für das Herzogl. Oeconomicamt Reinsdorf für 500 Taler ablösen können, die in einen Geldzins umgewandelten Getreideabgaben von jährlich 96 Talern und 12 Silbergroschen und andere feudale Abgaben lasteten jedoch weiter auf seinem Hofe – sich plötzlich den gegen ihn gerichteten offenen Aktivitäten der übrigen Grundbesitzer ausgesetzt sah. Er konnte in seinem hohen Alter wohl nur schwer verstehen, daß einem derartigen Vorgehen gegen ihn nicht allein persönliche, sondern vor allem sich aus der veränderten gesellschaftlichen Situation ergebende Anliegen zu Grunde lagen. Seine überwiegend konservativen ornithologischen Freunde konnten ihm nur indirekt helfen. Auf Anregung von Baldamus veröffentlichte E. F. von Homeyer im ersten Heft der *Naumannia* im September 1849 einen Aufruf zur Errichtung eines Denkmals für Johann Andreas, das im Wäldchen aufgestellt werden sollte, in dem es hieß: „Eine Gartenanlage und ein einfaches Denkmal wird den Frevel verhindern“ [67]. Im Oktober 1849 erschien in der Anhalt-Cöthenschen Zeitung eine Mitteilung des „Comitees für die Gründung eines Denkmals für J. A. Naumann“, das aus 11 Ornithologen bestand. Auch hier wurde gegen die Übergriffe der Ziebigker polemisiert und u. a. festgestellt: „Zeit und Umstände haben den Wunsch zum Beschlusse gereift. Denn nicht nur die Ruhe des Verstorbenen, der Friede des Lebenden, des Sohnes, dem jene Stätte ein Heiligthum ist, wurde von roher Hand gestört. Eine Umschaffung des Wäldchens in einen Park und ein einfaches Denkmal¹²⁾ wird Wald und Grab vor weiterer Zerstörung und Entweihung schützen!“ [68].

Während in der Naumann-Biographie [24, S. 155] zu lesen ist, „Baldamus gelang es schließlich durch Wort und Schrift, die aufgehetzten Bauern zur Besinnung zu bringen“, läßt sich nachweisen, daß die Auseinandersetzungen erst durch eine Verhandlung vor dem Herzogl. Justizamte in Köthen am 3. 11. 1849 einen Abschluß fanden. Anwesend waren als Kläger J. F. Naumann sowie sein Rechtsbeistand, der Advokat Karl Bernhard Naumann¹³⁾. Als Angeklagte wegen Jagdkonvention und Gewalttätigkeit werden aufgeführt: 1. Gutsbesitzer F. Warmbold [Halbspänner] und sein Knecht August Basch. 2. Oeconom Leberecht Linde und seine Brüder Albert und Gustav [Söhne des Schulzen und Halbspanners Chr. Linde]. 3. Anspanner L. Meiling [Halbspänner]. 4. Cossate August Koch. 5. Gutsbesitzer August Köhler [Voll-

spanner, nach Naumann größter Bauer in Ziebigk und dessen unmittelbarer Hofnachbar]. 6. Oeconom Louis Köhler. Als Vertreter des Ortsvorstandes waren der Schulze Chr. Linde [Halbspänner] und der Schöppe G. Thiele [Kossat, Hofnachbar Naumanns auf der gegenüberliegenden Straßenseite] anwesend [13]. Diese Aufstellung zeigt, daß es sich nicht etwa um eine Auseinandersetzung der Dorfarmen mit J. F. Naumann handelte, sondern daß vor allem die übrigen Spannbauern gegen die von ihm weiterhin beanspruchten Sonderrechte ohne Rücksichtnahme auf seine Verdienste und Einwände kämpften. Damals gab es außer dem Naumannschen Besitz in Ziebigk noch ein Vollspännergut, 5 Halbspänner- und 3 Kossatenhöfe sowie 4 Häuslerstellen. Demnach waren von den 6 Spannbauern 4, von den Kossaten einer, von den Häuslern und Mietsleuten keiner führend beteiligt. Verhandelt wurde über einen in Ziebigk am 15. 10. 1849 ausgehandelten Vergleich, nach dem Busch und angrenzende Wiese Gartenrecht erhalten sollten. Der Gemeindevorstand erhob jedoch gegen das Gartenrecht der Wiese Einspruch. J. F. Naumann gestand daraufhin das Jagdrecht auf seiner Wiese der Gemeinde zu. Die Angeklagten verpflichteten sich, den Busch ohne Erlaubnis weder zu betreten, noch die Jagd darin auszuüben, noch sonst irgend eine Handlung darin vorzunehmen. Die entstandenen Kosten hatten die Beschuldigten zu tragen. J. F. Naumann nahm dafür seine Anzeige zurück und verzichtete „auf alle und jede Bestrafung“.

Die an der Macht gebliebenen feudalen Landesherren und die Rittergutsbesitzer hatten sich nur widerstrebend der revolutionären Entwicklung gefügt und warteten auf günstige Gelegenheiten zur Rückgewinnung der ihnen verloren gegangenen Positionen. Wie der Herzog die erfolgte Regelung des Jagdrechtes sah, zeigt ein Schreiben an das Gesamtstaatsministerium in Dessau: *„Nachdem durch die Mir unrechtlich entzogenen Jagdrechte, wie durch Wilddieberei Meine ehemals so schönen und berühmten Wildbahnen beinah völlig zerstört wurden, fahren nun die Wilddiebe fort Meinen Thiergarten in der Mosigkauer Heide zu bestehen! Die Regierung muß die Förster und Revierjäger zur größten Wachsamkeit und Strenge anweisen und darin unterstützen, und durchaus auch an den Thoren der Städte das einzubringende Wild (besonders Hochwild) controliren. Die Ordnung muß doch endlich einmal wiederkehren! Dessau d. 23. Sept. 1850 Leopold“* [18].

Nach dem Abklingen der revolutionären Ereignisse erfolgte zunächst schrittweise und schließlich umfassend der Abbau der Märzerrungenschaften. Nach der Änderung bzw. Aufhebung verschiedener Artikel der demokratischen Verfassung von 1848 im November 1849 [69] sowie im März 1850 [70] wurde diese am 4. 11. 1851 durch den Herzog außer Kraft gesetzt [71]. Im August 1853 wurde schließlich auch das Jagd-Polizei-Gesetz von 1848 aufgehoben, die Wiederherstellung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und damit die Wiederherstellung des feudalen Jagdrechtes reglementiert [72]. Erhalten blieb lediglich eine stark verklausulierte Verpflichtung zur Vergütung entstandenen Wildschadens.

Daß J. F. Naumann trotz oder vielleicht gerade wegen der ihn bedrückenden Ereignisse von 1848/49 auch in den folgenden Jahren nicht aufgab und seine Jagdprivilegien wiederzuerlangen versuchte, belegt ein von ihm entworfener „Jagd-

gesellschaftsvertrag behufs Erpachtung der Jagd auf Ziebigk – Meilendorf – Körnitzer Marke“ mit einer Skizze der 3 Feldmarken [14]. Leider ist vom Text nur die erste Seite vorhanden, so daß Datum und Namen der Beteiligten fehlen. Es scheint sich dabei um den Versuch zu handeln, noch unter der Gültigkeit des Jagd-Polizei-Gesetzes von 1848 zusammen mit einigen anderen Vermögenden die Jagd von den bäuerlichen Genossenschaften der genannten Orte zu erpachten. Kennzeichnend dafür ist schließlich, daß er sich unmittelbar nach der Wiederherstellung des feudalen Jagdrechtes wie früher um die Pacht der Ziebigker Jagd bewarb. Aus einer vom Herzogl. Anhalt. Jägermeisteramt bereits am 18. 9. 1853 für ihn ausgestellten Urkunde geht hervor, daß er „die Jagd auf der Ziebigker Ortsfeldflur für ein jährliches Pachtgeld von [nunmehr] 16 Thalern auf die nächsten 6 hinter einander folgenden Jahre ... sofort in Besitz und Beschuß nehmen“ könne [15].

Außer der Genugtuung gegenüber seinen Dorfnachbarn, wenn auch durch gesellschaftlichen Rückschritt, letztlich doch Sieger geblieben zu sein, „seine Jagdprivilegien“ und damit auch seine „Gesellschaftsfähigkeit“ auf diesem Gebiet wiedererlangt zu haben, dürfte der alternde Johann Friedrich persönlich nur noch wenig Nutzen und Freude aus der Wiederherstellung der früheren Zustände gezogen haben.

An den Baron von Loebenstein¹⁴⁾ schrieb er am 4. 3. 1854: „Ich habe unterdessen mein 75tes Lebensjahr angetreten, bin bisher, Gott Lob, gesund geblieben, habe aber in den letzten Jahren bedeutend an Kräften, sowohl des Körpers, wie des Geistes, abgenommen; Alles geht langsamer von Statten und immer langsamer, bis es endlich gar aufhören wird, wie z. B. mit der Jagd. Als Ersatz für diese machte ich mir im Herbste ... einen kleinen Dohnensteg, dessen Besorgen mich alle Tage in die freie Natur führen mußte ... Für das Jagen hat auch mein Gesicht in die Ferne zu sehr abgenommen, und nun erst noch mit der Brille auf der Nase anzufangen, dazu geben auch die alten matten Spatzierhölzer ihre Bewilligung auch nicht her ...“ [73, S. 22]. Baldamus teilte er am 20. 12. 1854 mit: „Alles hienieden ist vergänglich! Ich bin völlig Invalid! ... Meine sonst unermüdliche Thätigkeit ist dahin und eine nie gekannte Langeweile dafür eingetreten ... Auf die Jagd kann ich des Gesichts u. auch der alten Knochen wegen nicht mehr gehen ...“ [16]. Schrittweise führte andererseits der Erbzinsbauer J. F. Naumann in diesen seinen letzten Lebensjahren die Ablösung der auf dem Hofe noch immer lastenden Feudalabgaben weiter. Die Separation der Ackerstücke und die Auflösung der Hutungsgenossenschaft (1852–1854) gab endgültig den Weg für moderne Wirtschaftsweisen frei. Bereits 1853 setzte er testamentarisch seinen jüngsten Sohn Edmund als Hoferben ein, der diesen offiziell jedoch erst nach dem Ableben des Vaters im Jahre 1857 übernahm und ihn zunächst gemeinsam mit seinen Geschwistern Julius und Alwine entsprechend den sich nun auch in der Landwirtschaft durchsetzenden Normen der kapitalistischen Wirtschaftsweise leitete, durch Zukäufe von Land und durch Neubauten von Wirtschafts- und Wohngebäuden vergrößern konnte und schließlich als großer Mittelbauer und herzoglicher Amtmann über eine ausreichende ökonomische Stärke verfügte, um gleichzeitig als Aktionär der Prosigker Zuckerfabrik tätig zu werden.¹⁵⁾

Anmerkungen

1) Bemerkungen zu Thomsen & Stresemann [24, Fußnote 12 auf S. 188]: Die Urkunde von 1782 bezieht sich nicht auf „die Reinsdorfer Jagd“, sondern nur auf die zum Rittergut Reinsdorf gehörige Jagd im Ziebigker Revier. Zu betonen ist, daß es sich nicht um die gesamte Jagd, sondern lediglich um die kleine oder niedere Jagd handelte [3, 4]. Die Befreiung von der Jagdpacht für Johann Andreas durch den Fürsten erfolgte nicht ab 1800 generell, sondern nur für die Jahre 1802–1805.

2) Sein Sohn Friedrich Carl starb wenige Tage nach seinem Geburtstage an der Jahreswende 1828/29 kurz vor Mitternacht. Der Sohn Friedrich Rudolph starb am 7. 10. 1832, dem Tag der Silberhochzeit von Johann Friedrich [17]. Wir erwähnen diese Beispiele, die sich noch erweitern ließen, weil in der Literatur über J. F. Naumann mitunter der Eindruck erweckt wird, er habe z. B. im Gegensatz zu Chr. L. Brehm u. a. völlig sorgenlos und ungestört, frei von Schicksalsschlägen leben und arbeiten können. So schreibt z. B. Homeyer [74] in seiner Vorrede: „Naumann blieb in seinem ganzen Leben bewahrt vor Kämpfen und schweren Schicksalsschlägen ...“

3) Dr. Enno Sander (1822–1912). Führender Vertreter des linken Flügels der kleinbürgerlichen Demokratie während der revolutionären Ereignisse von 1848/49 in Anhalt-Köthen. Teilnehmer an revolutionären Kämpfen in Südwest-Deutschland, dort verhaftet und 1850 mit der Verpflichtung, nach Amerika auszuwandern, freigelassen [75].

4) H. D. F. Zander (1800–1876). Pastor in Barkow bei Plau, Verfasser einer unvollendeten *Naturgeschichte der Vögel Mecklenburgs* (siehe Gebhardt 1964).

5) A. G. Schmidt (1794–1851) Verf. des *Anhalt. Schriftsteller-Lexicons* (Bernburg 1830). Pfarrer in Prosigk ab 1829. Enger Freund von J. F. Naumann. Mit diesem bes. durch gemeinsame Interessen auf dem Gebiet des Obst- und Zierpflanzenanbaues sowie der Hausmusik verbunden. Der Verfasser konnte unlängst nachweisen, daß J. F. Naumann einen bislang unbekanntem Artikel über dessen Einführungsfeier in Prosigk veröffentlichte [76].

6) E. F. von Homeyer (1809–1889), Pommerscher Rittergutsbesitzer und Ornithologe. (Siehe Gebhardt 1964)

7) Der Roßarzt B. Ch. Warmbold (1752–1821) hatte 1785 in Ziebigk eingeheiratet und dort schließlich ein Halbspannergut übernommen. In zeitgenössischen Beschreibungen wird er bei der Erwähnung von Ziebigk gleichzeitig mit den beiden Naumanns als geschickt und berühmt erwähnt. Beide Familien verkehrten über Jahrzehnte freundschaftlich miteinander. Bei dem erwähnten „bösen Warmbold“ handelte es sich um dessen Sohn August Friedrich (1796–1856), der ebenfalls Tierarzt war und den Hof übernommen hatte. Er war Taufpate für J. F. Naumanns Sohn Friedrich Rudolph (1822–1832). Eine Kurzbiographie dieser Familie, verbunden mit einer Charakterisierung ihrer Beziehungen zu den Naumanns, befindet sich in Arbeit.

8) E. Baldamus (1812–1893), Pfarrer in Diebzig bei Köthen, später Osternienburg. Organisator der 1. deutschen Ornithologen-Versammlung, Initiator u. Herausg. der *Naumannia*. Verehrer und enger Freund von J. F. Naumann.

9) Chr. L. Brehm (1787–1864), Pastor in Renthendorf. Neben J. F. Naumann der bedeutendste deutsche Ornithologe dieser Zeit. Vater von A. E. Brehm.

¹⁰⁾ Der Verfasser möchte in diesem Zusammenhang dem Direktor des Naumann Museums Köthen, Ludwig Baege, und seiner Assistentin, Frau Iris Braun, für die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die zitierten Urkunden sowie für helfende Hinweise herzlich danken.

¹¹⁾ In einem Bericht der *Anhalt. Volks-Ztg.* (Nr. 26 v. 1. 3. 1849) über die 62. Sitzung des Vereinten Landtages am 27. 2. 1849 heißt es: „Eine Petition von Ziebigk wurde dem Ministerium sofort übergeben“. Es gelang uns bisher noch nicht, diese ausfindig zu machen, um überprüfen zu können, ob es sich dabei um ein Schriftstück von J. F. Naumann oder seiner Gegenpartei handelte.

¹²⁾ Die eingegangenen Geldspenden wurden später jedoch für die Errichtung des Naumann-Denkmal in Köthen (1880) verwendet. Der Gedenkstein für Johann Andreas im Wäldchen wurde durch seinen Enkel Edmund errichtet.

¹³⁾ K. B. Naumann (1820–1862), Sohn des Försters C. A. Naumann und damit Johann Friedrichs Neffe. Jurist, Staatsanwalt, später Kreisgerichtsrat in Köthen.

¹⁴⁾ Baron A. R. von Loebenstein (1811–1855), Rittergutsbesitzer in Lohsa (Lausitz). Ornithologe. (Siehe Gebhardt 1964)

¹⁵⁾ Über nähere Einzelheiten zu diesem letzten Abschnitt, wie auch zum Umfang und Charakter des Naumannschen Hofes wird nach der Auswertung aufgefundener Quellen später ausführlicher zu berichten sein.

Archivale und gedruckte Quellen

Archiv des Naumann-Museums

- [1] Adiudication über das Hampische Acker Guth zue Ziebigk Hansen Naumann geschehen, v. 6. Nov. 1643. – Thomsen-Nachlaß Nr. 1 (= nachfolgend TN.)
- [2] Jagdpachtvertrag für Theodor Andreas Naumann von Ostern 1753 bis Ostern 1759. – TN. Nr. 14
- [3] Pacht-Contract für die [kleine] Ziebigker Jagd zwischen J. A. Naumann und F. C. L. von Wülknitz auf drei Jahre, vom 22. 4. 1782. Mit Verlängerungen bis 1805. – TN. Nr. 42
- [4] Verlängerung des Jagdpacht-Contractes zur Ausübung der [kleinen] Jagd im Ziebigker Revier um 6 Jahre für J. A. Naumann, vom 26. 3. 1805. – TN. Nr. 47
- [5] Liber continens ... 1757. LateinÜbungsbuch von J. A. Naumann, dessen in der Schule nicht genutzte Seiten zur Aufzeichnung von Wetterbeobachtungen, Erntergebnissen und anderen Notizen verwendet wurden. – NM, Nr. 427
- [6] Kaufvertrag zur Übernahme des Anspannergutes durch J. F. Naumann, vom 3. 10. 1807. – TN. Nr. 85
- [7] Genehmigung des Gesuches von J. A. Naumann wegen der von ihm gewünschten Ruhestätte an seinem eigenen Lieblingsplatze durch den Herzogl. Anhalt. Consistorialrat u. Superintendenten, vom 9. 12. 1807. – TN. Nr. 61
- [8] Brief von J. F. Naumann an seine Tochter Alwine vom 17. 5. 1826 (Abschrift). – N, Korr. 271.1.
- [9] Briefkonzept von J. F. Naumann an C. J. Temminck vom 23. 7. 1816 (Abgesandt am 28. 8. 1816). – N. Korr. 185. B. 2.
- [10] Genehmigung von Herzog Ferdinand für den Ganzspänner und Naturforscher Naumann zu Ziebigk, im hiesigen Herzogthum Vögel zu naturhistorischen Zwecken schießen zu dürfen, vom 14. 9. 1820. – TN. Nr. 63
- [11] Legitimation für den Ganzspänner und Naturforscher Naumann in Ziebigk vom 14. 9. 1820. – N. Korr. 57. A. 1.

- [12] Brief von H. D. F. Zander an J. F. Naumann vom 3. 8. 1850. Auf der Rückseite Antwortkonzept von J. F. Naumann. — N. Korr. 201. A. 1. und B. 1.
- [13] Abschrift des Verhandlungsprotokolls vom 3. 11. 1849 in der Angelegenheit Prof. Dr. Naumann von Ziebigk gegen den Gutsbesitzer F. Warmbold und Genossen wegen Jagdcontravention und Gewalttätigkeit. — TN. Nr. 82
- [14] J. F. Naumanns Entwurf zu einem Jagdgesellschaftsvertrag (fragmentarisch und undatiert). — TN. Nr. 86
- [15] Genehmigung des Jagdpachtgesuches von J. F. Naumann für die Ziebigker Ortsfeldflur auf 6 hintereinander folgende Jahre vom 18. 9. 1853 durch das Herzogl. Anhalt, Jägermeisteramt. — TN. Nr. 86
- [16] Brief von J. F. Naumann an E. Baldamus vom 20. 12. 1854. N. Korr. B. 1.
- [17] Auszug aus dem Kirchenregister Prosigk über die Familie Naumann, angefertigt von Pfarrer A. G. Schmidt am 22. 11. 1837. — TN. Nr. 75

Staatsarchiv Magdeburg

- [18] Schreiben von Herzog Leopold an das Gesamtstaatsministerium in Dessau vom 23. 9. 1850. — Gesamtstaatsmin. Dessau J. Nr. 1 Bd. I

Literatur

- [19] Dathe, H. (1982): Johann Friedrich Naumann nach 200 Jahren. — Vortragsband zur Ehrung von J. F. Naumann anlässlich der Wiederkehr seines 200. Geburtstages. Hrsg. Kulturbund der DDR, Berlin, S. 12–19
- [20] Naumann, J. A. (1795–1803): Naturgeschichte der Land- und Wasser-Vögel des nördlichen Deutschlands und angränzender Länder. Köthen, Bde. 1–4
- [21] Naumann, J. A. (1789): Der Vogelsteller oder die Kunst allerley Arten von Vögeln sowohl ohne als auch auf dem Vogelheerd bequem und in Menge zu fangen ... Leipzig. — Reprint ZA der DDR Leipzig 1980
- [22] Naumann, J. A. (1791): Der Philosophische Bauer, oder Anleitung die Natur durch Beobachtung und Versuche zu erforschen. Leipzig
- [23] Naumann, J. F. (1820–1860): Naturgeschichte der Vögel Deutschlands. 13. Bde., Leipzig u. Stuttgart
- [24] Thomsen, P. & E. Stresemann (1957): Johann Friedrich Naumann der Altmeister der deutschen Vogelkunde. Sein Leben und seine Werke. Leipzig
- [25] Naumann, J. A. (1797): Naturgeschichte der Land- und Wasser-Vögel des nördlichen Deutschlands und angränzender Länder. Bd. 1, Heft 6, S. 241–149 (siehe auch [19]). Köthen
- [26] Naumann, J. A. (1802): Naturgeschichte der Land- und Wasser-Vögel des nördlichen Deutschlands und angränzender Länder. Bd. 3, Vorwort, S. [3–4] (siehe auch [19]). Köthen
- [27] Naumann, J. F. (1836): Naturgeschichte der Vögel Deutschlands. Leipzig, Bd. 8, S. IV–V
- [28] Stresemann, E. & P. Thomsen (1954): J. F. Naumanns Briefwechsel mit H. Lichtenstein 1818–1856 [Brief vom 22. 6. 1821.]. Kopenhagen (= Acta hist. sci. nat. et med. Vol. 11).
- [29] Baeger, L.: Mündl. Mitteilung zum bisher unbekanntem Sterbedatum von Louise Naumann.
- [30] Naumann, J. F. (1952): Brief an C. J. Temminck vom 28. 8. 1816. — In: Centaurus 2 Kopenhagen, S. 102–104
- [31] Specht, R. (1928): J. F. Naumann an Erbprinz Friedrich zu Anhalt-Dessau. — Serimunt 3, Nr. 12, S. [4]

- [32] Meyers Konversations-Lexikon. 5. Aufl., Bde. 9 u. 14, Leipzig u. Wien 1896
- [33] Meyers Neues Lexikon in acht Bänden. Bd. 4, Bd. 6, Leipzig 1962 u. 1964
- [34] Fürstliche Anhaltische gesambte Landes- und Proceß-Ordnung nach den Druck de an. 1666 und 1725 wieder aufgelegt. Dessau 1777
- [35] Jagd-Gesetz vom 31. 10. 1823. — In: Sammlung der in dem Herzogthume Anhalt-Cöthen in den Jahren 1828 bis 1829 erlassenen Gesetze. Gedruckt bei Witwe Aue, Cöthen (ohne Jahr)
- [36] Krüger, F. (1928): Wilddieberei 1838. — Serimunt 3, Nr. 16.
- [37] Verordnung, die Nichteröffnung und das Fallenlassen der Untersuchungen wegen bis zum 14. April d. J. verübter Forstfrevl und den Erlaß der deshalb erkannten Strafen betreffend, vom 14. 4. 1848. — In: Anhalt-Dessauische Gesetzessammlung Bd. 5, Nr. 250, Hofbuchdruckerei Dessau 1850
- [38] Verordnung, die unentgeltliche Aufhebung der der Landesherrschaft zu leistenden Jagddienste betreffend, vom 17. 4. 1848. — Wie [37], Nr. 252
- [39] Gesetzentwurf, wegen Übergang der Forstgraf-Gerichtbarkeit auf die ordentlichen Gerichte des Landes, vom 30. 8. 1848. — Wie [37], Nr. 260
- [40] Verfassung für das Herzogthum Anhalt-Cöthen vom 28. 10. 1848. — Beilage zur Anhalt-Cöthenschen Ztg., Nr. 88 vom 1. 11. 1848
- [41] Bleiber, H. (1969): Bauern und Landarbeiter in der bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49 in Deutschland. — Z. f. Geschichtswissenschaft 17, S. 282–309
- [42] Bekanntmachung des Herzogl. Anhalt. Justiz-Amtes Reinsdorf vom 9. 7. 1848. — Anhalt-Cöthensche Ztg., Nr. 56 vom 12. 7. 1848
- [43] Bekanntmachung der Herzogl. Regierung vom 30. 10. 1848. — Anhalt-Cöthensche Ztg., Nr. 88 vom 1. 11. 1848
- [44] Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums vom 16. 11. 1848. — Anhalt-Cöthensche Ztg., Nr. 93 vom 18. 11. 1848
- [45] Bekanntmachung der Herzogl. Anhalt. Rentkammer Cöthen vom 25. 11. 1848. — Anhalt-Cöthensche Ztg., Nr. 96 vom 29. 11. 1848
- [46] Anonym: Deutschland. Cöthen d. 5. Decbr. — Anhalt. Volks-Ztg., Probenummer vom 7. 12. 1848
- [47] Jagd-Polizei-Gesetz vom 20. 12. 1848. — Wie [37], Nr. 264
- [48] Verordnung, die Nichteröffnung und das Fallenlassen der Untersuchungen wegen bis zum 20. 12. d. J. von Grundbesitzern auf ihrem Grund und Boden verübter Jagdfrevl und den Erlaß der deshalb erkannten Strafen betreffend, vom 20. 12. 1848. — Wie [37], Nr. 265
- [49] Bekanntmachung der Herzogl. Regierung vom 16. 4. 1849. — Anhalt-Cöthensche Ztg., Nr. 32 vom 21. 4. 1849
- [50] Bekanntmachung des Commandos der Cöthener Volkswehr, II. Abteilung, vom 17. 4. 1849. — Anhalt-Cöthensche Ztg., Beilage zu Nr. 31, vom 18. 4. 1849
- [51] Naumann, J. F.: [Inserat:] Ein Thaler Belohnung ... — Anhalt-Cöthensche Ztg., Nr. 79 vom 2. 10. 1833 (wiederholt in Nr. 80 vom 5. 10. 1833)
- [52] Naumann, J. F.: [Inserat:] Warnung und Bitte ... — Anhalt-Cöthensche Ztg., Nr. 100 vom 16. 12. 1840
- [53] Knorre, L. F.: Geschichte des Dorfes Prosigk, 2. Teil. Unveröffentl. Manuskript im Hist. Mus. Köthen (C.5.2.1.2.24a)
- [54] Neumann, J. (1979): Aus der ornithologischen Korrespondenz zwischen E. F. von Homeyer und J. F. Naumann. — Wiss. Hefte PH Köthen 6 (14), Heft 1, S. 77–92
- [55] Anonym: Bericht über die Sitzung des „Vereins für Volksrechte“ am 29. 3. 1849. — Anhalt. Volks-Ztg., Nr. 39 vom 31. 3. 1849
- [56] Baldamus, E. (1866): Die drei Naumanns. — Daheim 2, S. 333–337
- [57] Brehm, Chr. L. (1848): Brehms Besuch bei Johann Andreas Naumann. — Das Buch der Welt 7, Stuttgart S. 101–103, (gekürzter Nachdruck aus Okens Isis 1848, Heft 1.)

- [58] Naumann, J. F. (1822): Naturgeschichte der Vögel Deutschlands. Bd. 2, Leipzig, S. 78–92
- [59] Naumann, J. F. (1828): Die Engerlinge. – Anhalt. Magazin, 2. Jg., Bernburg, S. 122–124, 131–132, 140–142, 150–151
- [60] Naumann, J. F. (1843): Ueber Nutzen und Schaden der Saatkrähen. – Allg. Ztg. f. Land- u. Hauswirthe, 20. Jg., Nr. 34, S. 277–283
- [61] Eckstein, O. (1913): Die Familie Naumann in Ziebigk während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Lichte ihrer damaligen Zeitgenossen. – Falco 9, S. 13–14, 17–21
- [62] Naumann, J. F.: [Inserat] Zehn Thaler Belohnung ... – Anhalt-Cöthensche Ztg., Nr. 44 vom 2. 6. 1849 (widerholt in Nr. 45 vom 6. 6. 1849)
- [63] Anonym: Anfrage mehrerer Jagdberechtigter aus Ziebigk an Justizrat Behr. – Anhalt-Cöthensche Ztg. Nr. 39 vom 16. 5. 1849
- [64] Wahlergebnisse zum gesetzgebenden Landtage. – Anhalt. Volks-Ztg., Nr. 45 vom 17. 4. 1849
- [65] Stenographirte Verhandlungen des ersten, ordentlichen vereinigten Landtags für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen. Bde 1 u. 2, Dessau 1849
- [66] Baldamus, E.: [Stellungnahme zu den Ereignissen in Ziebigk] – Anhalt. Volks-Ztg., Nr. 20 vom 15. 2. 1849
- [67] Homeyer, E. F. v. (1849): Johann Andreas Naumanns Denkmal. – Naumannia 1, Heft 1, S. 101–102
- [68] Comitee zur Gründung eines Denkmals für Johann Andreas Naumann. – Anhalt-Cöthensche Ztg., Nr. 81 vom 10. 10. 1849
- [69] Verordnung, die im ersten ordentlichen vereinigten Landtage beschlossene Abänderung einiger Verfassungs-Bestimmungen für die Herzogthümer Anhalt-Dessau u. Anhalt-Cöthen betreffend, vom 18. 11. 1849. – Wie [37], Nr. 285
- [70] Verordnung, die im zweiten ordentlichen vereinigten Landtage beschlossene Abänderung einiger Verfassungs-Bestimmungen betreffend, vom 23. 3. 1850. – Wie [37], Nr. 297
- [71] Verordnung, die Aufhebung der Verfassung für das Herzogthum Anhalt-Dessau betreffend, vom 4. 11. 1851. – Anhalt-Dessauische Gesetzessammlung, Bd. 7, Nr. 348, Dessau 1853
- [72] Gesetz, die Wiederherstellung des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden, sowie den Ersatz des Wildschadens betreffend, vom 24. 8. 1853. – Anhalt-Dessauische Gesetzessammlung, Bd. 8, Nr. 418, Dessau 1854
- [73] Thomsen, P. (1933): Aus dem Briefwechsel zwischen J. F. Naumann und A. R. von Loebenstein. – Mitt. Ver. sächs. Ornithologen 4, Sonderheft
- [74] Homeyer, E. F. v. (1881): Ornithologische Briefe. Blätter der Erinnerung an seine Freunde. Berlin
- [75] Grossert, W. (1973): „... und der Welt eine neue Gestalt geben.“ Zum 150. Geburtstag von Dr. Enno Sander, dem entschiedensten revolutionären Demokraten in der Revolution 1848/49 in Anhalt. – Wiss. Hefte PI Köthen 8, Heft 1, S. 35–50
- [76] Naumann, J. F. (1829): Einführungsfeier des Hrn. Pfarrers A. G. Schmidt in Prosigk. – Anhalt. Magazin, 3. Jg., S. 304–306
- [77] Gebhardt, L. (1964): Die Ornithologen Mitteleuropas. Bd. 1, Gießen
- [78] Wenzel, W. (1982): Die Ablösungs- und Separationsgesetze in Anhalt – ein Beispiel für den „preußischen Weg“ der bürgerlich-demokratischen Umwälzung auf dem Lande. (Ein Beitrag zur Charakterisierung der gesellschaftlichen Situation zur Zeit des Wirkens von J. F. Naumann, 1780–1857). – Wiss. Hefte PH Köthen 9 (17), Heft 2, S. 47–73
- [79] Plesse, W. (1980): Politisch-soziale und weltanschauliche Positionen J. F. Naumanns (1780–1857). – Arbeitsbl. z. Wissenschaftsgesch., Heft 8, Hrsg. M. L. U. Halle-Wittenberg, Halle, S. 57–73
- [80] Thomsen, P. (1935): Ahnentafel des Ornithologen J. F. Naumann. – Ahnentafeln berühmter Deutscher, Bd. 2, Leipzig